ALLGEMEINE WETTSPIELORDNUNG

§ 01
ALLGEMEINES

1. Spielbetrieb

Der Spielbetrieb des TBV umfasst Einzel- und Mannschaftsbewerbe. Die besten SpielerInnen, bzw. Mannschaften werden nach den jeweiligen Durchführungsbestimmungen ermittelt.

Jede TeilnehmerIn ist nach Aufforderung durch die Turnierleitung verpflichtet sich als Schieds- oder LinienrichterIn zur Verfügung zu stellen.

2. Sportausschuss

Der Sportausschuss besteht aus VerbandspräsidentIn + VizepräsidentIn für Spielbetrieb und Wettkampf + jeweiligen FachreferentenIn (z.B. NachwuchsreferentIn, LigareferentIn, etc.)

3. Spielregel

Alle Wettspiele, die von Mitgliedern des ÖBV/TBV bestritten werden, sind nach den Regeln des Badminton Weltverbandes (BWF) durchzuführen.

4. Siegerermittlung

Für einen Sieg ist es erforderlich, dass einer der beiden Gegner das Spiel laut den Regeln des Badminton Weltverbandes (BWF) für sich entscheidet.

Ausnahmeregelung:
Die Turnierleitung ist bei Zeitmangel mit Ausnahme von Semifinal- und Finalspielen berechtigt, das Spiel zu kürzen.

5. Einspielzeit, Pausen zwischen den Sätzen und Spielen

Die Regelungen richtet sich nach den offiziellen Spielregeln des ÖBV, die unter der ÖBV-HP www.badminton.at veröffentlicht sind.

6. Siegerehrung

Die Siegerehrung sollte möglichst unmittelbar nach dem letzten Finale durchgeführt werden. Sinnvolle Ausnahmen dazu (z. Bsp.: TM Allg. Klasse und Schüler) können nach Abschluss einer Klasse oder Bewerb erfolgen.

Ist ein Platzierte(r) zum Zeitpunkt der Siegerehrung ohne Abmeldung und Angabe von Gründen bei der Siegerehrung nicht mehr anwesend, so sind die Urkunden dem jeweiligen Vereinsvertreter zu übergeben. Vorgesehene Ehrenpreise und Medaillen sind abgesehen von den Nachwuchsbewerben nicht vor Ort auszugeben, sondern werden den Platzierten und Siegern nachgeliefert, sofern sie bei der Siegerehrung anwesend waren.
Subventionskriterien dazu - siehe Finanzordnung!

7. Turnierbälle

Für die Durchführung von TBV Turnieren und Meisterschaften sind Federbälle der Zulassungsklassen laut Anhang 1 dieser Ordnung zu verwenden.

§ 02
SPIELERLAUBNIS

1. Spielberechtigung

Grundsätzlich sind an TBV-Veranstaltungen nur SpielerInnen, die eine ÖBV Spiellizenz und Mitgliedschaft in einem TBV-Mitgliedsverein besitzen.

Der TBV-Verein hat sich rechtzeitig beim ÖBV um eine Spielberechtigung zu kümmern, damit die Daten fristgerecht (vor Nennschluss) in die Tournamentsoftware eingespielt werden können. Im Zweifelsfall kann durch die Vorlage der ÖBV-Spielberechtigungsliste des Mitgliedsvereins zum Nennschluss eine händische Nacherfassung durch den Wettkampfveranstalter erfolgen, sofern fristgerecht eine schriftliche Nennung erfolgte.

Ausgenommen von der Spielberechtigungsverpflichtung sind Schulsport-, Hobby-, und Breitensportveranstaltungen, die vom TBV Sportausschuss als solche anerkannt und genehmigt sind.

2. Übertritte

Hat eine SpielerIn in einer Spielsaison bereits in einer Mannschaft gespielt, so kann er/sie in derselben Spielsaison für keine Mannschaft eines anderen Vereines mehr spielen.

3. Übertritte aus anderen Bundesländern oder EU-Inland

Wechselt eine SpielerIn aus einem anderen Bundesland oder EU- Inland zu einem TBV - Verein, so ist er/sie an den Tiroler Landesmeisterschaften nur dann teilnahmeberechtigt, wenn die Ummeldung vor dem Stichtag 1. Januar oder 01.September der laufenden Spielsaison erfolgte.

4. Ausländerregelung (EU-Ausland)

SpielerInnen aus NICHT EU-Ländern dürfen nur dann an Tiroler Landesmeisterschaften teilnehmen, wenn sie eine Aufenthaltsgenehmigung besitzen, die offizielle Mitgliedschaft in einem Tiroler Badminton Verein besteht, sowie über eine gültige ÖBV Spiellizenz bis zum Stichtag 01. Januar oder 01. September verfügen.

5. Tiroler Mannschaftsmeisterschaften

Spielberechtigt sind alle SpielerInnen, die zum Zeitpunkt des Nennschlusses offizielles Mitglied in einem Tiroler Badminton Verein sind und über eine gültige ÖBV Spiellizenz verfügen.

Eine Änderung der Mannschaftsaufstellung während der laufenden Mannschaftsmeisterschaft ist möglich. Es können jedoch nur Spieler nachgenannt werden, die bis zu diesem Zeitpunkt in keiner anderen Liga (In- und Ausland) im Einsatz waren und über eine ÖBV Spiellizenz verfügen.

Eine Nachnennung muss bis zum jeweiligen Stichtag (laut Ausschreibung TMM) beim Ligareferenten beantragt werden.

6. Spielertypen

a. StammspielerIn

Dies sind Spieler/innen die eine ÖBV Spiellizenz und Mitgliedschaft in einem TBV-Mitgliedsverein besitzen.

b. TBV LeihspielerIn

Dies sind Spieler/innen die für den meldenden TBV-Mitgliedsverein ausschließlich in der TMM spielen und grundlegend eine ÖBV Spiellizenz eines anderen TBV-Mitgliedsverein besitzen. TBV Leihspieler/innen können für ihren Stammverein alle Wettkämpfe des ÖBV und TBV mit Ausnahme der Tiroler Mannschaftsmeisterschaft bestreiten.

§ 03
SONDERBESTIMMUNGEN

Alle Angelegenheiten, die im Bereich des Sportausschusses liegen und in den Ordnungen nicht eindeutig festgehalten sind, werden vom Sportausschuss geregelt. Dabei ist nach Möglichkeit auf die Bestimmungen des ÖBV zurückzugreifen.

§ 04
KLEIDERBESTIMMUNGEN

Bei TBV-Veranstaltungen haben die SpielerInnen die einzelnen Bewerbe in der üblichen Sportbekleidung zu bestreiten.

§ 05
VERANSTALTUNGEN

1. Terminplanung und Veranstaltungsvergaben

Durch den Sportausschuss ist zeitgerecht vor Saisonbeginn eine Terminplanung zu erstellen und mit Vergabevorschlägen den Vereinen zu übermitteln sowie im Tiroler Sportkalender online zu stellen. Die Veranstaltungsvergabe erfolgt durch den Wettspielreferenten einvernehmlich mit den Vereinen.

In Folge ist eine Veröffentlichung auf der Homepage zu erstellen und somit den Vereinen und Verbandsfunktionären jederzeit einsehbar.

2. Einzelausschreibungen

Bei einer Einzelausschreibung muss diese mindestens 4 Wochen vor dem beabsichtigten Termin erfolgen und folgendes enthalten:

- die Bezeichnung des Turniers
- den Namen des Veranstalters und des Ausrichters
- den Ort der Austragung und die Anzahl der Spielfelder
- die Beginnzeiten und das voraussichtliche Ende des Turniers
- die einzelnen Wettbewerbe und eine etwaige Klasseneinteilung
- den Austragungsmodus des Turniers
- die Teilnahmeberechtigung
- Email-Adresse für Nennungen bzw. Link zur Online-Anmeldung
- Tag und Zeit des Meldeschlusses
- Ort und Zeitpunkt der Auslosung
- den Namen der TurnierleiterIn mit Mobilnummer
- die Höhe der Gebühren Nenngelder
- die zugelassenen Ballmarken
- die Bestimmungen über den Einsatz von SchiedsrichterInnen
- Haftungsübernahmeeinschränkungen

§ 06
NENNUNG

Sofern keine Onlinemeldung möglich ist, müssen die Nennungen für TBV-Veranstaltungen von den Vereinen schriftlich und getrennt nach Spielklassen erfolgen.

Nennungsschluss bei TBV-Ranglistenturnieren ist jeweils Donnerstag vor dem Veranstaltungswochenende um 20:00 Uhr.

Der Nennschlusszeitpunkt für andere Turniere ist vom jeweiligen Veranstalter zu setzen. Der genaue Zeitpunkt ist dem Link der Turnierveranstaltung zu entnehmen.

Eine nachweisliche Abmeldung von genannten SpielerInnen ist bis 18:00 Uhr am Vortag des Turniers zulässig.
Anschließend bis spätestens um 20:00 Uhr erfolgt eine aktualisierte Veröffentlichung der Nennungen, sodass für alle angemeldeten Spieler und Spielerinnen ersichtlich ist, ob der Bewerb wirklich durchgeführt wird.

Für alle anderen genannten SpielerInnen ist das Nenngeld für durchgeführte Bewerbe unabhängig einer Teilnahme zu bezahlen. Das Nenngeld ist gesammelt von einem Vereinsvertreter bei der Turnierleitung einzuzahlen.

§ 07
DURCHFÜHRUNG VON TURNIEREN

1. Allgemeines

Der Ausrichter ist verpflichtet, mindestens eine halbe Stunde vor Turnierbeginn den SpielerInnen den Zutritt zur Halle und zu den Garderoben zu ermöglichen und die Spielfelder mit aufgestellten Netzen zum Einspielen zur Verfügung zu stellen.

2. Anwesenheitsliste, Eintragungspflicht

Bei Einzelturnieren ist durch den Ausrichter eine Anwesenheitsliste aufzulegen. Die Meldung muss bis spätestens 30 Minuten vor Turnierbeginn, entweder durch die TeilnehmerIn selbst oder durch einen Vereinsvertreter erfolgen, da sonst die SpielerInnen aus dem beginnenden Bewerb genommen werden.

Wird durch einen Vereinsvertreter eine nicht anwesende SpielerIn gemeldet, so ist dies sofort mit entsprechender Begründung und Zeitangabe über das Eintreffen der Turnierleitung mitzuteilen.

Wird durch ein verspätetes Eintreffen einer solchen SpielerIn der Turnierablauf nicht behindert, so kann durch die Turnierleitung der Teilnahme zugestimmt werden.

Wird die Teilnahme durch die Turnierleitung abgelehnt, so hat sich über Wunsch des Vereinsvertreters der Turnierausschuss damit zu befassen. (siehe Turnierausschuss)

3. Turnierleitung

Die Turnierleitung besteht aus mindestens zwei Personen, wovon eine Person ständig anwesend sein muss. Zusätzlich dazu ist nach Möglichkeit ein Oberschiedsrichter zu nennen.

Aufgaben, Rechte und Pflichten der Turnierleitung:

- Die Ordnung im Bereich der Austragungsstätte sichern
- Einhaltung der allg. Wettspielordnung und der jeweiligen Durchführungsbestimmungen
- Auslosung der Bewerbe lt. Durchführungsbestimmungen
- Aushang bzw. Veröffentlichung der Raster mit aktualisiertem Stand
- nach Möglichkeit einen Zeitplan zu erstellen
- gegebenenfalls Schieds- bzw. LinienrichterInnen zu bestimmen. Kommt eine SpielerIn dieser Aufforderung nicht nach, so kann ein Turnierausschluss erfolgen
- nach Möglichkeit Zählgeräte einsetzen
- sämtliche Spiele zeitgerecht in Vorbereitung aufzurufen
- Turnierausschlüsse bei unsportlichem Verhalten auf dem Spielfeld und wiederholte Verstöße gegen die Hallenordnung. Vor Turnierausschlüssen ist zumindest eine Verwarnung mit entsprechendem Hinweis auszusprechen
- Veröffentlichung und Versendung der Spielergebnisse innerhalb von 5 Werktagen an das Ranglistenreferat

4. Turnierausschuss

Der Turnierausschuss besteht aus der Turnierleitung, OberschiedsrichterIn und je einer VereinsvertreterIn der teilnehmenden Vereine.

Der Turnierausschuss ist in allen Streitfällen und Protesten, die nicht eindeutig in den jeweiligen Durchführungsbestimmungen geregelt sind, auf Wunsch einer VereinsvertreterIn durch die Turnierleitung einzuberufen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der TurnierleiterIn.

Der Turnierausschuss kann nicht gegen bestehende Durchführungsbestimmungen entscheiden.

Auslegungen der Spielregeln sind jedoch ausschließlich der OberschiedsrichterIn vorbehalten.

§ 08
PROTESTE

In allen Streitfällen und Meinungsverschiedenheiten, die nicht sofort (Turnierleitung / Turnierausschuss) einvernehmlich geregelt werden können, ist das Turnier / der Bewerb lt. Bestimmung durch die Turnierleitung unter Protest fortzusetzen. Der Protest muss der Turnierleitung noch während des Turniers schriftlich übergeben werden und erhält erst mit Bezahlung der Protestgebühr Gültigkeit. Die weitere Vorgangsweise ist in der Finanzordnung geregelt.

Der Instanzenweg ist in den Statuten § 15 Schiedsgericht (3 Vereinsvertreter, die nicht den Streitparteien angehören) geregelt.

§ 09
ALLG. KADERBESTIMMUNGEN FÜR TBV KADER UND KADERRICHTLINIEN

Die Erfassung der leistungsstärksten und förderungswürdigsten Spieler(innen) in genau definierten Kadern ist für eine Nominierung in TBV-Auswahlen notwendig. Sie ermöglicht eine gezieltere Förderung, erleichtert die Zusammenarbeit zwischen Bundes- und Landesebene und trägt daher wesentlich zur Leistungsentwicklung bei. Darüber hinaus stellt diese Bestimmung die Grundlage für die Erreichung folgender Ziele dar.

a) Leistungssteigerung
b) Verbesserung der Motivation von Spieler(innen) und Trainer
c) Individuelle Förderung von Spitzenspieler
d) Erkennung und individuelle Förderung von Nachwuchstalenten
e) Gezielte Fortbildung von Leistungsgruppen (Kader)
f) Ausweisung von Athleten gegenüber öffentlichen Stellen und Förderer

Der Sportausschuss kann mit Zustimmung der zuständigen Vereine für alle TBV Veranstaltungen Doppelpaarungen festlegen. Diese empfohlenen Doppelpaarungen haben bei Entsendungsnominierungen Priorität.

Der Sportausschuss beschließt jeweils zeitgerecht für die folgende Spielsaison Kader und Förderrichtlinien, in denen auch die Pflichten der Kaderangehörigen beschrieben sein müssen sowie ein Spitzensportprogramm und stellt danach die einzelnen Kader namentlich auf. Der Beschluss ist dem Präsidium zur Genehmigung vorzulegen. Die Finanzierung muss im Budget enthalten sein.

ANHANG I zur "Allgemeinen Wettspielordnung"

TURNIERBÄLLE

1. Allgemeines

Es ist den SpielerInnen grundsätzlich freigestellt, sich auf die zu verwendende Ballmarke zu einigen. Kann eine Einigung nicht erzielt werden, sind die unter Pkt. 2 angeführten offiziellen Ballmarken zu verwenden. Sind mehrere Ballmarken offiziell zugelassen und wird auch dabei keine Einigung erzielt, so entscheidet das Los.

Beide Spielparteien stellen vor dem Spiel gleich viele Bälle. Sind diese Bälle verbraucht, so ist dies zu wiederholen. Ist die Anzahl der angespielten Bälle nach dem Spielende ungerade, so ist der letzte Ball einer der beiden Spielparteien zuzulosen.

Werden die Bälle vom Veranstalter gestellt, so dürfen nur diese Bälle verwendet werden. Dies muss in der Ausschreibung angegeben sein.

2. Offizielle Ballmarken des TBV

Die offiziellen Ballmarken des TBV sind die vom ÖBV zugelassenen Federbälle je Zulassungsklasse und Zulassungsperiode.

a) ÖBV Zulassungsklasse A und B (Kielbälle) für folgende TBV - Veranstaltungen:

- Tiroler Meisterschaften aller Klassen
- TBV - Ranglistenturniere
- TBV - Mannschaftsmeisterschaften
- ähnliche TBV-Veranstaltungen, in denen die Bälle nicht vom Ausrichter gestellt werden.

Ausnahmeregelungen:
Besteht eine SpielerIn einseitig auf einen Ball der Zulassungsklasse A, so hat er /sie diesen für das gesamte Spiel zu stellen und hat nach Beendigung des Spieles nur Anspruch auf die Hälfte der verbrauchten Bälle der Zulassungsklasse B.

b) ÖBV Zulassungsklasse C (Nylonbälle) für folgende TBV – Veranstaltungen, sofern nicht anders geregelt:

- Tiroler Meisterschaften der U 13, U11 Schüler
- TBV - Ranglistenturniere der U 13, U11 Schüler
- ähnliche TBV - Veranstaltungen in denen die Bälle nicht vom Ausrichter gestellt werden.